H-1080

Bürogemeinschaft
Martin Kleine
Hubert Zumhasch
Ulrich Hucht
Dr. Marilla Reich
Rechtsanwälte

Moltkestraße 25 - 48151 Münster
Telefon: 0251 - 523 530
Telefax: 0251 - 533 370
e-mail: ramartinkleine@aol.com

Gerichtsfächer LG 343, AG 525

anwaltliche Beratung nach Vereinbarung

RAe M. Kleine - H. Zumhasch - U. Hucht - Dr. Reich
Moltkestraße 25 - 48151 Münster

ÖFSE

Per FAX: 0043 / 1 317 40 15

Sachbezeichnung
(bitte stets angeben)

Datum

4. September 2001

Information/Rechtsprechung:

1. Wirksamkeit von Zustellungen in Asylbewerberwohnheimen
2. Aussagekraft von Sprachanalysen im Asylverfahren
3. Willkürfreiheit von Abschiebungsandrohungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich zur Aufnahme in Ihre Dokumentation den Eilbeschluß des VG Gelsenkirchen vom 31.8.2001, der einige interessante Ausführungen zu den im Betreff genannten Fragen enthält.

Mit freundlichen Grüßen

(Martin Kleine)
Rechtsanwalt

Abschrift

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt

Az.: 10a L 938/01.A

Eingegangen

04. Sep. 2001

RAe Martin Kleine und Kollegen

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [redacted]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kleine, Zumhasch, Hucht und Dr. Reich, Moltkestraße 25, 48151 Münster,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2568775-232,

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebungsandrohung
(hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes)

hat die 10a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

am 31. August 2001

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Brodale als Einzelrichter

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 10a K 1698/01.A gegen die unter Ziffer 4. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. März 2001 geregelte Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers,

> die aufschiebende Wirkung der Klage 10a K 1698/01.A gegen die unter Ziffer 4. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. März 2001 geregelte Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Die Kammer geht davon aus, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, über den der Berichterstatter als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes -AsylVfG- entscheidet, zulässig ist, insbesondere kein Verstoß gegen die für den vorliegenden Eilantrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG für die Antragstellung einzuhaltende Wochenfrist vorliegt. Diese Frist ist hier nicht in Lauf gesetzt worden, weil glaubhaft gemacht worden und gegenwärtig davon auszugehen ist, dass der Bescheid vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge -Bundesamt- vom 15. März 2001 dem Antragsteller nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Dem steht die Postzustellungsurkunde, in der beurkundet worden ist, dass der Bescheid des Bundesamtes dem Antragsteller durch Niederlegung zugestellt worden ist, nicht entgegen. Denn es ist vorliegend zu erwarten, dass der durch die Postzustellungsurkunde als öffentliche Urkunde im Sinne des § 418 ZPO i.V.m. § 98 VwGO begründete volle Beweis der darin bezeugten Tatsachen,

> vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 1. Oktober 1996 -4 B 181.96-, Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerwG, 340, § 3 VwZG Nr. 17,

durch den insoweit erforderlichen vollen Nachweis eines anderen Geschehensablaufs

vgl. BVerwG, a.a.O.

widerlegt wird. Es besteht nicht nur die für einen Beweisantritt nötige gewisse Wahrscheinlichkeit für die Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen, sondern sowohl nach der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers als auch nach der Erklärung des die Asylbewerberunterkünfte betreibenden Oberbürgermeisters der Stadt B[redacted] vom 10. Juli 2001 - denen die Antragsgegnerin nicht substantiiert entgegengetreten ist - ist glaubhaft gemacht und gegenwärtig zu erwarten, dass der Beweis zu führen sein wird, dass die Erklärungen in der Postzustellungsurkunde, dass eine Zustellung versucht, der Empfänger aber nicht angetroffen und anschließend der Benachrichtigungszettel in den Hausbriefkasten eingelegt worden sei, falsch sind. Nach der Erklärung des Oberbürgermeisters gibt es in den Übergangsheimen überhaupt keinen Hausbriefkasten, in den der Benachrichtigungszettel hätte eingeworfen werden können. Des weiteren ist nach dieser Erklärung ein Zustellversuch durch den Postbediensteten abwegig, denn hiernach wird die gesamte Post durch den Zusteller im Büro des Heimverwalters Herrn R[redacted] in der O[redacted] Straße[redacted] an den Heimverwalter persönlich übergeben, der diese Post dann sortiert und anschließend an den Heimverwalter für die Unterkunft O[redacted] Straße[redacted] in der der Antragsteller lebt - weiterreicht; erst in den Folgetagen wird hiernach jedoch nicht durch den Postzustellerfestgestellt, ob der jeweilige Ausländer sich tatsächlich dort aufhält. Nach dieser Erklärung wird zunächst zwei Tage abgewartet, ob der jeweilige Adressat von eingegangener Post von sich aus beim Heimverwalter nach Post fragt, und, sofern dies nicht der Fall ist, wird dieser schriftlich durch einen Zettel in seinem Zimmer benachrichtigt. Diese Angaben entsprechen im wesentlichen der vom Antragsteller abgegebenen eidesstattlichen Versicherung, wonach sämtliche Post für die Bewohner im Hausmeisterbüro abgegeben wird und der Hausmeister nicht von sich aus die Post an die Bewohner verteilt.

Der Antrag ist gegenwärtig auch begründet.
Nach ständiger vom Bundesverfassungsgericht gebilligter Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu § 80 Abs. 5 VwGO ist einem derartigen Antrag stattzugeben, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse des Betroffenen am Nichtvollzug des Verwaltungsaktes vor einer gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung vorrangig erscheint. Ist durch Bundesgesetz, wie hier in § 75 AsylVfG bezüglich einer Abschiebungsandrohung, die aufschiebende Wirkung der Klage ausgeschlossen, ist dies als Vermutung dafür anzusehen, dass ein das Individualinteresse überwiegendes öffentliches Interesse im Regelfall vorliegt und eine Aussetzung der Vollziehung nur dann in Betracht kommt, wenn konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass bei einer Abwägung die Individualinteressen ausnahmsweise die öffentlichen Interessen überwiegen.

Diese allgemeinen Grundsätze werden für den Bereich des Asylverfahrensgesetzes dahingehend konkretisiert, dass nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 S. 1 AsylVfG die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, wobei Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht gerichtsbekannt oder offenkundig sind.

Ausgehend von diesen Grundsätzen bestehen gegenwärtig ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Abschiebungsandrohung, die eine im Rahmen des anhängigen Klageverfahrens weitere Aufklärung erfordern, sofern die Zweifel nicht anderweitig im Klageverfahren oder in einem etwaigen Verfahren gemäß § 80 Abs. 7 VwGO beseitigt werden können.

Nach § 50 Abs. 2 des Ausländergesetzes -AuslG- soll in der Abschiebungsandrohung der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er

auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Eine Abschiebungsandrohung ist dann rechtswidrig, wenn diese hinsichtlich des Staates, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, gegen das Willkürverbot verstößt,

> vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12. Juni 1997 -25 ZB 97.32617-.

Ein solcher Verstoß ist nicht bereits stets dann anzunehmen, wenn der Ausländer nicht die Staatsangehörigkeit des in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Zielstaates besitzt oder der Abschiebungserfolg nicht sicher vorhergesagt werden kann. Denn für die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ist es weder grundsätzlich erforderlich, dass der Ausländer die Staatsangehörigkeit des in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Zielstaates besitzt, noch dass sicher vorhergesagt werden kann, dass die Abschiebung tatsächlich durchgeführt werden kann,

> vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. September 1998 -1 B 41.98-, Informationsbrief Ausländerrecht (InfAuslR)1999, 73, (74).

Ein solcher Verstoß gegen das Willkürverbot ist aber dann anzunehmen, wenn die Abschiebung in einen Staat angedroht wird, zu dem der Ausländer keine Bindungen hat. Denn die Abschiebung in ein Land, zu dem der Ausländer keine Bindungen aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder aufgrund eines längeren Aufenthalts besitzt und mit dem er auch nicht anderweitig, insbesondere wirtschaftlich oder familiär verbunden ist, belastet den Ausländer in unzumutbarer Weise unverhältnismäßig und stellt sich als willkürlich dar.

Vorliegend bestehen ernstliche Zweifel an der Willkürfreiheit der Androhung der Abschiebung des Antragstellers nach Nigeria. Denn es ist gegenwärtig nicht hinreichend ersichtlich, dass der Antragsteller Bindungen zum Staat Nigeria hat, und zwar weder aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder eines längeren Aufenthaltes in Nigeria noch aufgrund wirtschaftlicher oder familiärer Kontakte. Hierbei verkennt die Kammer nicht, dass in Anbetracht des Vorbringens des Antragstellers im Rahmen der Anhörung vor dem Bundes-

amt erhebliche Zweifel daran bestehen, dass der Antragsteller aus Sierra Leone stammt. Dies ändert aber nichts daran, dass hiermit kein Anhaltspunkt dafür begründet ist, dass der Antragsteller aus Nigeria stammt oder hinreichende Bindungen zu diesem Staat besitzt.

Allein der Umstand, dass nach dem sich in den Verwaltungsvorgängen des Antragsgegners befindlichen Gutachten (Sprachanalyse) der Antragsteller aus Nigeria stammen soll, ist ohne eine weitere Aufklärung nicht hinreichend, um eine Bindung des Antragstellers zu Nigeria oder dessen Herkunft aus Nigeria zu begründen. Jedenfalls ist - ungeachtet der in der Literatur zum Teil grundsätzlich erhobenen Bedenken daran, ob es überhaupt möglich ist, aufgrund derartiger Gutachten mit einer hinreichenden Sicherheit die Staatsangehörigkeit von Personen zu ermitteln,

> vgl. hierzu Heinhold, Sprachanalysen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, InfAuslR 1998, 299 ff. m.w.N. -

die Aussagekraft von Sprachanalysen auf eine Indizwirkung für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Asylbewerbers hinsichtlich seiner Herkunft und seiner Staatsangehörigkeit beschränkt,

> vgl. VG Potsdam, Urteil vom 16. November 2000 -4 K 417/00.A-, InfAuslR 2001, 198 (200) m.w.N.; so auch Jobs, Zur Verwertung von Sprachanalysen in Asylverfahren, ZAR 2001, 175.

Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ergibt sich die Begrenzung der Aussagekraft bereits daraus, dass Sprachanalysen keinesfalls mehr als ein Beleg für eine bestimmte Herkunftsregion sein können. Die Staatsangehörigkeit ist bekanntermaßen ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Individuum, das nach rechtlichen Regelungen verliehen wird, von denen die sprachliche Gemeinsamkeit nur ein Kriterium ist. Aber auch hinsichtlich der Herkunft ist die Aussagekraft beschränkt. Zum einen stimmen die Sprachgrenzen zumeist nicht mit den Staatsgrenzen überein. Hinzu kommt, dass durch Flucht- und Wanderungsbewegungen manche Sprachgrenzen fließend sind und Vermischungen der Sprachen stattfanden. Dementsprechend lassen sich die meisten Sprachen und Dialekte nicht exakt örtlich abgrenzen. Über-

dies werden Sprache, Dialektfärbung und Sprachduktus stets von einer Vielfalt von Faktoren - u.a. das familiäre, soziale und gesellschaftliche Umfeld - beeinflusst, so dass nur die Kenntnis und Gewichtung dieser Faktoren im Einzelfall eine Aussage erlauben können,

vgl. Heinhold, a.a.O., S. 301; Jobs, a.a.O., S. 175.

Selbst diese Indizwirkung ist bezogen auf die vorliegende Sprachanalyse fraglich und bedarf einer Klärung im Hauptsacheverfahren. Denn eine Verwertung der Sprachanalyse im gerichtlichen Verfahren erfordert, dass der Gutachter unparteiisch ist und über eine eigene hinreichende Sachkunde verfügt,

vgl. VG Potsdam, a.a.O., Jobs, a.a.O., S. 176 ff.

Dies ist jedoch völlig offen, da sich der - nicht unterschriebenen - Analyse und den übrigen Verwaltungsvorgängen des Antragsgegners weder die hinreichende Sachkunde des Autors der Analyse noch dessen Unparteilichkeit entnehmen lässt, vielmehr selbst dessen Identität unklar ist.
Hinsichtlich der Sachkunde weist die Kammer insoweit darauf hin, dass sich allgemein sagen lässt, dass für die Erstellung einer Sprachanalyse in erster Linie Sprachwissenschaftler mit Sprachkenntnissen in der analyserelevanten Sprache als Sachverständige in Betracht kommen. Auch wenn es grundsätzlich angezeigt sein dürfte, dass der Gutachter sich in dem jeweiligen Land bereits aufgehalten hat, kann ausnahmsweise die Auswertung von Sprachdaten, empirischer Daten sowie der wissenschaftlichen Fachliteratur eine ausreichende Grundlage bilden, um die Zuordnung der Sprache einer Person zu einem Herkunftsland vornehmen zu können,

vgl. Jobs, a.a.O., S. 176.

Den Vorgängen des Antragsgegners lässt sich weder entnehmen, ob der Gutachter unabhängig ist, ob er Sprachwissenschaftler ist, welche Sprachkenntnisse er besitzt noch ob er sich jemals in den Ländern Nigeria und Sierra Leone aufgehalten hat. Es fehlt auch jeglicher Hinweis, aus welchem Grund ausnahmsweise ein entsprechender Aufenthalt entbehrlich ist. Der

Antragsgegner ist trotz der substantiierten Einwände des Antragstellers gegen das Gutachten im Rahmen der Antragsbegründung den erhobenen Bedenken nicht substantiiert entgegengetreten.

Andere Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller aus Nigeria stammt oder jedenfalls anderweitige Verbindungen zum Staat Nigeria bestehen, sind bislang weder vorgetragen noch sonstwie ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Brodale

Ausgefertigt
Gelsenkirchen, 03. SEP. 2001

Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle